

Vorbereitung und Durchführung von Vertragsbeziehungen zwischen den Betrieben und Einrichtungen. Es arbeitet dabei eng mit Betrieben, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen zusammen. Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, bei der Entscheidung von Streitfällen verantwortlich mitzuwirken.

§ 5

(1) Eine Form der Teilnahme der Werk tätigen an der Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts ist ihre Mitwirkung als Schiedsrichter bei der Entscheidung politisch und ökonomisch bedeutsamer Streitfälle.

(2) Als Schiedsrichter werden auf Vorschlag der Leiter sozialistischer Betriebe und Einrichtungen sowie staatlicher Organe Arbeiter, Brigadiere, Meister, Genossenschaftsbauern, Angestellte und Angehörige der Intelligenz vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts oder vom Leiter des Bezirksvertragsgerichts ernannt.

(3) Die Schiedsrichter haben ihre durch die Tätigkeit bei dem Staatlichen Vertragsgericht erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auszuwerten und die Leiter der Betriebe im Interesse der qualitativen Planerfüllung bei der eigenverantwortlichen Anwendung des Vertragssystems zu unterstützen.

§ 6

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts wirkt bei der Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen mit, die die Vertragsbeziehungen regeln. Zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Spruchpraxis erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts nach Abstimmung mit den Leitern der jeweils zuständigen zentralen Organe grundsätzliche Feststellungen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems.

§ 7

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Betrieben und Einrichtungen Auflagen erteilen, wenn es in seiner Spruch Tätigkeit Mängel in den Vertragsbeziehungen oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen des Vertragssystems feststellt.

(2) In den Auflagen können von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen Entscheidungen gefordert und Maßnahmen zur Auswertung der Feststellungen des Staatlichen Vertragsgerichts verlangt werden. Die Auflagen sind innerhalb der festgesetzten Frist zu erfüllen.

§ 8

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat die zuständigen Staatsorgane und andere den Betrieben und Einrichtungen übergeordnete Organe zu unterrichten, wenn es bei seiner Tätigkeit eine grobe Verletzung der Vertragsdisziplin oder wesentliche Mängel in den Vertragsbeziehungen feststellt.

(2) Die unterrichteten Organe haben sich auf Verlangen des Staatlichen Vertragsgerichts innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Sie haben, falls Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich waren, deren Durchführung bekanntzugeben. Sind Maßnahmen nicht ergriffen worden oder sind die getroffenen Maßnahmen ungeeignet, die Mängel zu beseitigen, so fordert das Staatliche Vertragsgericht das nächst höhere Organ zur Überprüfung auf.

II.

Stellung und Struktur

§ 9

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist ein dem Ministerrat unterstelltes zentrales staatliches Organ.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

(1) Das Staatliche Vertragsgericht gliedert sich in das Zentrale Staatliche Vertragsgericht und das Staatliche Vertragsgericht in den Bezirken (Bezirksvertragsgerichte).

(2) Das Staatliche Vertragsgericht wird nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts geleitet. Er hat Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts vertritt das Staatliche Vertragsgericht im Rechtsverkehr.

§ 11

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates übt die Dienstaufsicht über das Staatliche Vertragsgericht aus.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts ist dem Ministerrat für die Tätigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts und der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leiter der Bezirksvertragsgerichte sind dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts für die Tätigkeit der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt und abberufen.

(5) Die anderen leitenden Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts berufen und abberufen.

§ 12

(1) Die Struktur des Staatlichen Vertragsgerichts wird durch den Ministerrat festgelegt.

(2) Die Tätigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts und der Bezirksvertragsgerichte wird auf der Grundlage dieser Verordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen im einzelnen durch Arbeitspläne geregelt, die nach politisch-ökonomischen Schwerpunkten aufzustellen sind.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts berät Grundsatzfragen mit einem Kollegium, dem Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts, von Betrieben und Einrichtungen und Vertreter des Volkswirtschaftsrates, des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat und anderer staatlicher Organe angehören.

§ 13

(1) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht und die Bezirksvertragsgerichte werden mit der erforderlichen Anzahl zur Entscheidung befugter Mitarbeiter besetzt

(2) **Die Entscheidungsbefugnis** wird durch Ernennung oder Auftrag übertragen.